

Von:
Gesendet:
An:

Mittwoch, 27. Januar 2021 15:48

Cc:
Betreff:

Weitere Informationen des BMI für die Ausländerbehörden; Stand:
27.01.2021

Anlagen:

210127 Rundschreiben Corona Update.pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anliegende neuerlichen Informationen des BMI für Sie übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat II 350 – Asyl- und Aufenthaltsrecht; Sozialleistungen für Ausländer

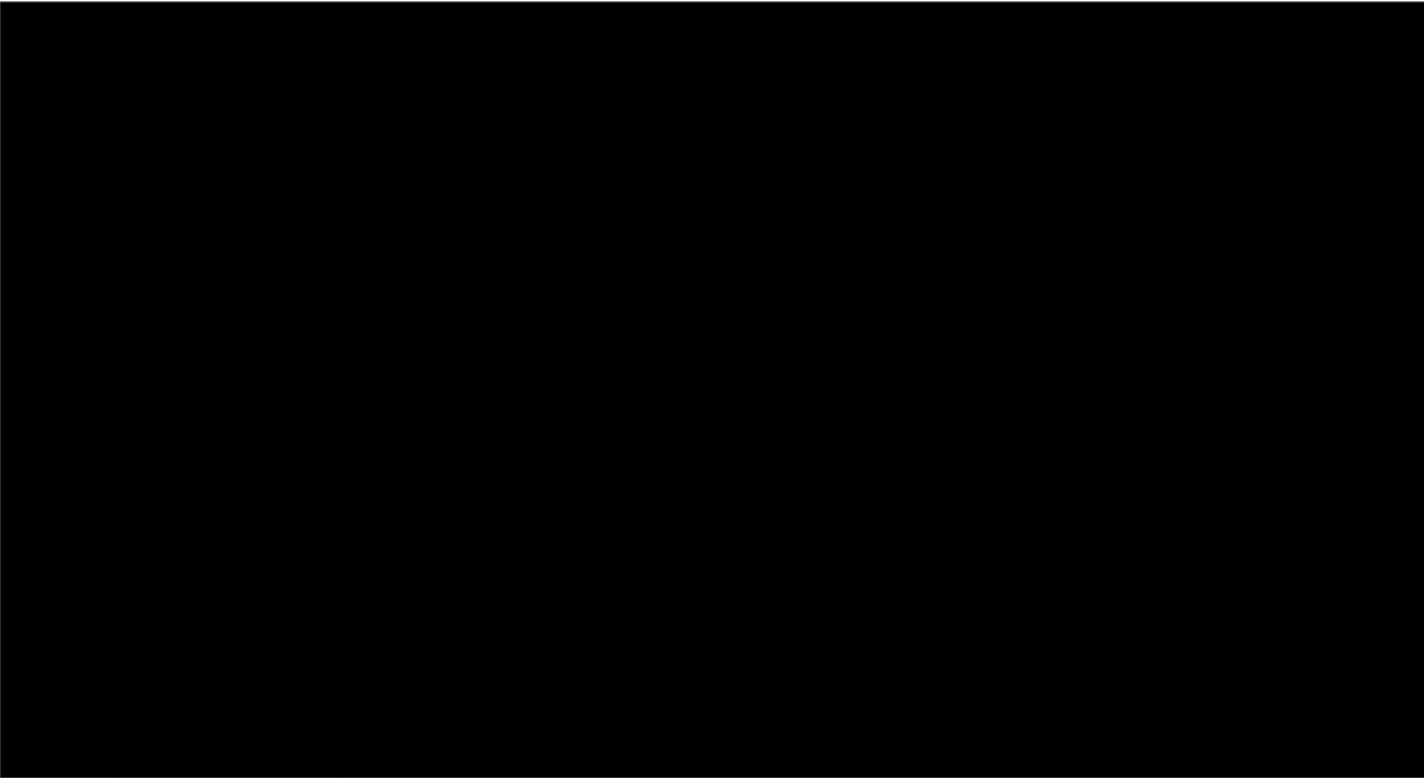
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Tel.: +
Fax: +
E-Mail

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Gesendet: Mittwoch, 27. Januar 2021 14:23



Betreff: Weitere Informationen für die Ausländerbehörden

M3-51000/2#5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegendem Schreiben übersende ich Ihnen weitere Hinweise für die Ausländerbehörden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Leiterin Arbeitsgruppe M 3 AG „Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme“
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin





Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für Ausländerrecht zuständigen Ministerien
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

M3-51000/2#5

Berlin, 27. Januar 2021

Seite 1 von 3

Betreff: Aufenthaltsrecht

hier: Weitere Hinweise zur Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den bisherigen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie übersende ich Ihnen nachfolgende Informationen mit der Bitte um Beachtung.

A. Nachholung des Visumverfahrens gem. § 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG

Die Erteilung der in § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel setzt voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Davon kann gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG abgesehen werden, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

Beim Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit und im Rahmen der Ermessenausübung nach § 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG sind auch die derzeit in den jeweiligen Ländern sehr unterschiedlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Reise- und Risikokonstellationen sowie auf die Arbeitsfähigkeit der Visastellen an den deutschen Auslandsvertretungen und die damit verbundenen Schwierigkeiten, ein Visum zu erhalten, zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne auch Punkt 5.2.3 der AVV). Insbesondere sollte derzeit berücksichtigt werden, ob eine Ausreise in ein

„Virusvarianten-Gebiet“ oder in ein „Hochinzidenzgebiet“ erfolgen würde (die ständig aktualisierte Liste des RKI kann hier abgerufen werden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html). Wenn zusätzlich keine Missbrauchsabsicht erkennbar ist (vgl. in diesem Sinne auch Punkt 5.2.2.2 der AVV), ist ein Absehen von der Nachholung des Visumverfahrens im Einzelfall möglich.

Dabei sollte aber auch in Betracht gezogen werden, ob es im Einzelfall ausreicht, eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilen und das Visumverfahrens nach Wegfall der auf Grund der Corona-Pandemie entstandenen Schwierigkeiten nachzuholen.

B. Homeoffice bei räumlicher, regionaler Beschränkung der Ausländerbeschäftigung

Nach § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Der Ort der Beschäftigung kann damit von dem Sitz des Arbeitgebers, an dem der Ausländer ansonsten seine Beschäftigung ausübt, abweichen. Soweit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine regionale Beschränkung der Ausländerbeschäftigung bezogen auf einen bestimmten Agenturbezirk der BA oder eine andere räumliche Beschränkung (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 BeschV) vorsah und diese in die Nebenbestimmung in Bezug auf die Beschäftigung in den Aufenthaltstitel aufgenommen wurde und das Homeoffice außerhalb dieser räumlichen Beschränkung liegt, ist darin kein Verstoß gegen die verfügte räumliche Beschränkung zu sehen. Der Sitz des Arbeitgebers als Bezugspunkt und damit auch der übliche Arbeitsort des Ausländers bleibt unverändert, der durch eine vertragliche Vereinbarung in Erfüllung des Anspruchs aus § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV nur temporär geändert werden würde.

C. Hinweise zu Verfahrenserleichterungen vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie

Wir bitten auch auf diesem Wege um Beachtung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 und der darin enthaltenen Aufforderung, überall dort, wo es möglich ist, im Homeoffice zu arbeiten und dort, wo Präsenz am Arbeitsplatz weiter erforderlich ist, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund wird auf die zuletzt im Rundschreiben vom 24. November 2020 (M3-21000/28#14 und M3-51000/2#5) gegebenen Hinweise zu Verfahrenserleichterungen hingewiesen (dort Punkt I.3.); zudem kann erneut die im Rundschreiben vom 25. März 2020 (M3-51000/2#5) unter 1. dargestellte vereinfachte Möglichkeit formloser Fiktionsbescheinigungen

nach § 81 Abs. 4 AufenthG für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln bzw. die unter 7. aufgezeigte Möglichkeit zur Verlängerung von Duldungen genutzt werden. Diese Hinweise geben auch für die derzeit bestehenden und voraussichtlich noch über weitere Zeit anhaltenden Bedingungen weitgehende Flexibilität, um unter den jeweiligen Bedingungen vor Ort gegebenenfalls mit den aufgezeigten Verfahrenserleichterungen zu reagieren.

Es wird jedoch darum gebeten, von Allgemeinverfügungen nur als letztes Mittel Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

